

**RS OGH 2000/7/13 6Ob155/00p,
6Ob268/04m, 1Ob192/04y,
1Ob11/05g, 2Ob194/05a, 10Ob83/07i,
5Ob21/08m, 7**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.07.2000

Norm

ABGB §480

ABGB §863 CV

ABGB §863 EI

ABGB §863 I

Rechtssatz

Erwerbstitel einer Dienstbarkeit ist - neben den in § 480 ABGB genannten anderen Fällen - grundsätzlich ein Vertrag, der nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (§ 863 ABGB) geschlossen werden kann. Derjenige, der die Kosten für die Errichtung einer Anlage zur Ausübung einer Dienstbarkeit aufwendet, kann damit rechnen, dass der Eigentümer des belasteten Grundstückes, der dies duldet, mit der Begründung der Dienstbarkeit einverstanden ist. Für die Begründung einer Dienstbarkeit ist die Zustimmung aller Miteigentümer des dienenden Grundstücks erforderlich.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 155/00p
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 155/00p
- 6 Ob 268/04m
Entscheidungstext OGH 15.12.2004 6 Ob 268/04m
Auch; Veröff: SZ 2004/180
- 1 Ob 192/04y
Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 192/04y
nur: Erwerbstitel einer Dienstbarkeit ist - neben den in § 480 ABGB genannten anderen Fällen - grundsätzlich ein Vertrag, der nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (§ 863 ABGB) geschlossen werden kann. Für die Begründung einer Dienstbarkeit ist die Zustimmung aller Miteigentümer des dienenden Grundstücks erforderlich. (T1)
- 1 Ob 11/05g
Entscheidungstext OGH 24.05.2005 1 Ob 11/05g
Auch
- 2 Ob 194/05a

Entscheidungstext OGH 02.03.2006 2 Ob 194/05a

Auch

- 10 Ob 83/07i

Entscheidungstext OGH 09.10.2007 10 Ob 83/07i

nur: Erwerbstitel einer Dienstbarkeit ist - neben den in § 480 ABGB genannten anderen Fällen - grundsätzlich ein Vertrag, der nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (§ 863 ABGB) geschlossen werden kann. Derjenige, der die Kosten für die Errichtung einer Anlage zur Ausübung einer Dienstbarkeit aufwendet, kann damit rechnen, dass der Eigentümer des belasteten Grundstückes, der dies duldet, mit der Begründung der Dienstbarkeit einverstanden ist. (T2)

- 5 Ob 21/08m

Entscheidungstext OGH 01.04.2008 5 Ob 21/08m

Vgl auch; Beisatz: Die Begründung von Dienstbarkeiten an allgemeinen Teilen der Liegenschaft setzt die Zustimmung aller Miteigentümer voraus. (T3)

Bem: Hier: Wohnungseigentum. (T4)

- 7 Ob 267/08b

Entscheidungstext OGH 08.07.2009 7 Ob 267/08b

Auch

- 3 Ob 132/09x

Entscheidungstext OGH 30.09.2009 3 Ob 132/09x

Auch

- 10 Ob 24/11v

Entscheidungstext OGH 03.05.2011 10 Ob 24/11v

Auch

- 10 Ob 45/11g

Entscheidungstext OGH 28.06.2011 10 Ob 45/11g

Auch

- 10 Ob 27/12m

Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 Ob 27/12m

Vgl auch

- 5 Ob 55/13v

Entscheidungstext OGH 16.07.2013 5 Ob 55/13v

Vgl; Beisatz: Das gilt auch für eine unregelmäßige Dienstbarkeit nach § 479 ABGB. (T5)

- 1 Ob 202/13g

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 202/13g

Vgl

- 1 Ob 87/15y

Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 87/15y

Beisatz: An die Annahme der schlüssigen Einräumung einer Dienstbarkeit sind, weil dies einem Teilrechtsverzicht gleichkommt, strenge Anforderungen zu stellen. Die sonst an die Ersitzung anknüpfenden Erfordernisse des rechtmäßigen, redlichen und echten Besitzes, einschließlich dem Ablauf der Ersitzungszeit, sollen nicht dadurch einfach umgangen werden können, dass man aus der Nichtausübung eines Rechts oder der stillschweigenden Duldung der Nutzung des Grundstückes durch eine andere Person während eines kürzeren Zeitraums als jenes für die Ersitzung bereits einen konkludenten Rechtsverlust durch rechtsgeschäftliche konkludente Einräumung von Dienstbarkeitsrechten bejaht, (so schon 10 Ob 10/13p). (T6)

- 7 Ob 188/15w

Entscheidungstext OGH 19.11.2015 7 Ob 188/15w

Auch

- 3 Ob 259/15g

Entscheidungstext OGH 20.01.2016 3 Ob 259/15g

Auch

- 9 Ob 76/17t

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 9 Ob 76/17t

Auch; Beisatz: An schlüssige Servitutsbegründungen sind grundsätzlich strenge Anforderungen zu stellen. (T7)

- 1 Ob 128/18g

Entscheidungstext OGH 29.08.2018 1 Ob 128/18g

nur: Erwerbstitel einer Dienstbarkeit ist - neben den in § 480 ABGB genannten anderen Fällen - grundsätzlich ein Vertrag, der nicht nur ausdrücklich, sondern auch konkludent (§ 863 ABGB) geschlossen werden kann. (T8)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0114010

Im RIS seit

12.08.2000

Zuletzt aktualisiert am

24.09.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at